

Am tliche Anzeigen

des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 54.

Mittwoch, den 8. Juli.

1903.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung des § 6 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden folgendes bestimmt:

Der § 6 der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900, erhält vom 1. Mai 1903 ab nachstehende abgeänderte Fassung:

Durchreisende Fremde (Wandergäste, Reisende u. f. w.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Büreaus des zuständigen Polizeireviers an, bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen, bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizeireviers an, bezw. abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch Meldebettel von 21 + 16 1/2 Zentimeter Größe, und zwar die Anmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster V von weißem und die Abmeldung nach dem unten näher bezeichneten Muster VI von blaugrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An-, bezw. Abmeldebettel bewirkt werden; ausgenommen hiervon sind Familienmitglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Bette aufgeführt werden können (jedoch nicht Bedienstete).

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem unten näher bezeichneten Muster IV zu halten, dies Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge zu tragen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1903 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. März 1903.

Der königliche Polizei-Direktor: v. Schend.

Fremdenbuch (Muster)

Muster IV.

Hotel Straße Nr.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nr. des	Tag der	Vor- und	Stand	Natio-	Wohn-	Wird der Aufenthalt	Tag
Stammes	Ankunft	Name	oder	nalität	ort	vorausichtlich länger als	der
			Gewerbe			eine Woche dauern? (Ja - Nein)	Abreise

Muster V. (Weißes Papier.)

Polizeiliche Fremden-Anmeldung.

In d. unten bezeichneten Gasthof - Villa - Pension - Privathaus
Straße Nr. ist angekommen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Monat	Tag	Vor- und	Stand oder	Wohnort	Nationalität
		Name	Gewerbe		
				Wird der Aufenthalt	
				vorausichtlich länger als	
				eine Woche dauern? (Ja - Nein)	

Wiesbaden, den 190

Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Anmeldung ist spätestens am Tage nach der Ankunft des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Muster VI. (Blaugrünes Papier.)

Polizeiliche Fremden-Abmeldung.

Aus d. unten bezeichneten Gasthof - Villa - Pension - Privathaus
Straße Nr. ist abgereist:

1.	2.	3.	4.	5.
Monat	Tag	Vor- und	Stand oder	Wohnort
		Name	Gewerbe	
				Bemerkungen

Wiesbaden, den 190

Name des Wohnungsgebers (Firma des Gasthofs pp.)

(Anmerkung: Diese Abmeldung ist spätestens am Tage nach der Abreise des Fremden bis 11 Uhr vormittags bei dem zuständigen Polizeirevier abzugeben.)

Zu obiger Polizei-Verordnung wird zugleich bemerkt, daß die Verwendung der bisher üblichen Fremden-An- und Abmeldebettel bis zum 1. Juli und die Weiterbenutzung der im Gebrauch befindlichen Fremdenbücher der Gastwirte u. f. w. bis zum 31. Dezember d. J. gestattet ist.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche an einer geschwächten Papierfläche selbstständig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Aufstiege an dem ersten Donnerstag eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Belgien, Bayern, Preußen, Österreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des königlichen Meteorologischen Instituts am Tag der Schießplatz bei Berlin, die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach kaiserliches Eigentum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Stadtbezirks Wiesbaden die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben:

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind,

gelegentlich aber auch Drachensachen verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorstehende Drähte auf den Ballon das Gas entfernen kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit äußerster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zweck benutzten Drachen haben die Gestalt eines vierseitigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Rahmens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stützgerüst, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Stromleitung berühren kann, jedes Erreichen desselben mit den bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen befindet sich um die Hände gewickelte trockene Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlichen gebauten Drachen.

2. In der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den

Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlagen der drachenschnur um einen festen Pfahl oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier beklebte kleine Rädchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baume hängend findet, schneide man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Rädchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B., wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen bis eine Feder aufsprunget, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Veränderung der auf mit ruh geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronautische Observatorium, Reinickendorfer-Wege bei Berlin, abzuschicken, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist sofort eine solche Depesche nach Reinickendorfer-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiterer erfolgter Vorschrift durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Vergütung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält, außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückgezahlt.

Im Falle von Streitigkeiten wird die königliche Polizei-Direktion entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Öffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Balz oder Trommel dem wissenschaftlichen Wert des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Bel

